

**Gesetz**  
**über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft.**  
**(Vertragsgesetz)**

Vom 25. Februar 1965

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die Wirtschaftsverträge ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mittels ökonomischer Hebel. Das erfordert, die Wirtschaftsverträge auf ein hohes Niveau zu heben und ihre Wirksamkeit als Planungs- und Leitungsinstrument zu verstärken.

Zur Ausarbeitung optimaler Pläne und zur Realisierung der darin enthaltenen Zielsetzungen müssen die ökonomischen Beziehungen der Betriebe durch die Wirtschaftsverträge zum allseitigen Nutzen gestaltet und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten konsequent durchgesetzt werden.

Die Wirtschaftsverträge sind ein wichtiger Ansatzpunkt, um über die wirtschaftliche Rechnungsführung und die materielle Interessiertheit der Betriebe die Werk tätigen zur vollen Ausschöpfung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsverhältnisse und zur Steigerung des gesellschaftlichen und des persönlichen Nutzens anzuregen.

Erster Teil

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen und sonstigen Leistungen und bestimmt die Aufgaben wirtschaftsleitender Organe bei der Organisation dieser Beziehungen.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. volkseigene Betriebe,
2. Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB),
3. rechtlich selbständig staatliche Organe und Einrichtungen soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
5. Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
6. andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
7. gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(3) Der Geltungsbereich kann durch den Ministerrat erweitert werden.

§ 2

Soweit in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind, finden unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes die Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts Anwendung.

Zweiter Teil

**Wirtschaftsverträge im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft**

1. Abschnitt

**Grundsätze**  
**Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

§ 3

(1) Die Wirtschaftsverträge sind ein Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung der im Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen. Sie dienen der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Pläne und tragen dazu bei, daß die Übereinstimmung der ökonomischen Interessen der Betriebe, Zweige und Bereiche mit den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen durchgesetzt wird.

(2) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihre wechselseitigen Beziehungen und verwirklichen ihre Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

§ 4

(1) Die Betriebe haben als gleichberechtigte Partner die Wirtschaftsverträge entsprechend der in staatlichen Plänen enthaltenen Zielsetzung so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Ausnutzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, insbesondere von Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn, die bedarfsgerechte Produktion gesichert, die Entwicklung der Produktion auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durchgesetzt, die Steigerung der Arbeitsproduktivität gefördert und ein hoher Nutzeffekt erzielt wird.

(2) Die Partner sind verpflichtet, ihre Planvorschläge und betrieblichen Pläne unter Berücksichtigung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erarbeiten.

§ 5

**Kameradschaftliche Zusammenarbeit**

(1) Die Partner haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie haben sich zu unterstützen, Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, auszutauschen, die überbetriebliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern und stets die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Partners zu berücksichtigen.

(2) Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Partner muß auf einen höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen des Enderzeugnisses oder Werkes gerichtet sein.

(3) Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit schränkt die Verantwortung des anderen Partners für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag nicht ein.